

zu HKN 32622



Regierungspräsidium
Chemnitz

Mehrfertigung

STUFA Plauen

Regierungspräsidium Chemnitz
09105 Chemnitz

Mit Postzustellungsurkunde

Frau
Rosemarie Beck als Inhaberin der Firma
R. Beck Bauschutt-Recycling
Rittergut Plohn

08485 Lengenfeld

Chemnitz, den 17.01.2000
Tel. (03 71) 5 32 - 26 44
Bearbeit.: Frau Saalbach
Aktenzeichen: 64-8823-67-20.1
(Bitte bei Antwort angeben)

Staatliches Umweltamt Plauen

Eingang:

26. Jan. 2000

AZ: 323-8823.08-70/d.4-67

DKV 1 2 3 4 GR

Betreff: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: wesentliche Änderung des bestehenden Altholzshredders

Bezug: Ihr Antrag vom 24.11.1998 (eingegangen am 01.12.1998)

- Anlagen:
- 1 Merkblatt Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Holzabfällen
 - 1 Merkblatt Probenahme und Analytik
 - 1 Satz Antragsunterlagen
 - 1 Mehrfertigung des Genehmigungsbescheides
 - 1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck

A. Entscheidung

1. Die Firma R. Beck Bauschutt-Recycling, Rittergut Plohn in 08485 Lengenfeld, vertreten durch die Inhaberin, Frau Rosemarie Beck, erhält auf ihren Antrag vom 24.11.1998 gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 8.10 Spalte 1 Buchstaben a und b des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Erweiterung der auf dem Flurstück 33/7 der Gemarkung Hartmannsdorf (Stadt Zwickau) bestehenden Shredderanlage um eine Hammermühle, eine mehrstufige Siebanlage und diverse Bandförderer sowie zum Einsatz von besonders überwachungsbedürftigem Altholz, das nicht als Störstoff aus der Bauschuttrecyclinganlage stammt. Die Lagermenge an Altholz wird auf maximal 150 Tonnen, die Durchsatzleistung der Shredderanlage wird auf 3300 Tonnen pro Jahr begrenzt.



2. Diese Genehmigung ergeht befristet bis zum Ende des Kiesabbaus im Tagbau.
3. Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein.
4. Die unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
5. Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß, jedoch unter Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
6. Diese Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung in Betrieb genommen worden ist. Als Inbetriebnahme gilt die erstmalige Annahme von Altholz, das nicht aus der Bauschuttrecyclinganlage stammt.
7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Firma R. Beck Bauschutt-Recycling.
8. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr in Höhe von 1305,00 DM und Auslagen in Höhe von 12,44 DM erhoben.

B. Antragsunterlagen

1. Antrag (1 Seite)
2. Bearbeitungsnachweis (1 Seite)
3. Gesamtinhalts- und Anlagenverzeichnis
 - 3.1 Textteil (1 Seite)
 - 3.2 Anlagenteil (1 Seite)
4. Allgemeine Angaben
 - 4.1 Inhaltsverzeichnis (1 Seite)

Textteil

 - 4.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens (1 Seite)
 - 4.3 Standort und Umgebung der Anlage (2 Seiten)
 - 4.4 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (1 Seite)

Anlagenteil

Anlage A 1.1: Übersichtsplan, Maßstab 1 : 25.000, vom Juni 1998
 Anlage A 1.2: Flurstückskarte, Maßstab 1 : 2.730 vom Juni 1998
 Anlage A 1.3: Luftbild zur landschaftlichen und regionalterritoriale Einordnung des Standortes, Maßstab 1 : 10.000 vom Juni 1998
5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 5.1 Überblick über die Anlage (2 Seiten)

Textteil

 - 5.2 Detaillierte Beschreibung der Änderungsmaßnahmen (2 Seiten)
 - 5.3 Grundfließbild vom 22.02.1999, Genehmigungsbestand
 - 5.4 Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibung ((1 Seite)
 - 5.5 Verfahrensbeschreibung (2 Seiten)
 - 5.6 Betriebsbeschreibung (2 Seiten)

Anlagenteil

Anlage A 2.1: Tagebauriss (Betriebszustand Januar 1996), Maßstab 1 : 2.000 vom Juni 1998

Anlage A 2.2: Übersichtsplan der derzeitigen Nutzung des Tagebaus Hartmannsdorf, Maßstab 1 : 2.000 vom Juni 1998

Anlage A 2.3: Schnitte, Maßstab 1 : 2.000 vom Juni 1998

Anlage A 2.4: Verfahrensfießbild

Anlage A 2.5: Technologisches Ablaufschema

Anlage A 2.6: Standortübersicht (2 Seiten)

6. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

6.1 Inhaltsverzeichnis (1 Seite)

Textteil

6.1 Zusammenstellung der verwendeten Stoffe und deren Komponenten (2 Seiten, 1 Tabelle, 1 Abbildung)

6.2 Mengenzbilanz bezogen auf die Betriebsstunde (1 Seite)

6.3 Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb (1 Seite)

Anlagenteil

Anlage A 3.1: Entsorgungsnachweis/ Entsorgung kontaminiertes Altholz, Abfallschlüsselnummer 17213 (7 Seiten)

Anlage A 3.2: Prüfbericht Nr. 681/96 aus einem Haufwerk Holz (feingeshreddert) als Mischprobe aus vier Einzelproben vom Firmengelände Hartmannsdorf der Zwickauer Umweltlabor und Analytik GmbH (3 Seiten)

Anlage A 3.3: Übersicht zur Entsorgung/wirtschaftlichen Verwertung der geschredderten Althölzer (1 Seite)

7. Emissionen/Immissionen

7.1 Inhaltsverzeichnis (1 Seite)

Textteil

7.2 Luftreinhaltung (2 Seiten)

7.3 Schallimmissionen (1 Seite)

Anlagenteil

Anlage A 4: Bericht über die Durchführung von Geräuschmessungen an einer Recyclinganlage der Firma Peter Quast GmbH Sachsen vom 15.09.1998, Berichtsnr.: 701.0252/98

1. Einleitung (2 Seiten)

2. Inhaltsverzeichnis (1 Seite)

3. Aufgabenstellung (1 Seite)

4. Verwendete Unterlagen ((1 Seite)

5. Schalltechnische Anforderungen (1 Seite)

6. Betriebsbeschreibung (1 Seite)

7. Durchführung der Messung (3 Seiten)

8. Schallausbreitungsrechnung (1 Seite)

9. Beurteilung der Messergebnisse (2 Seiten)

10. Zusammenfassung (1 Seite)

Anlage 01: Karten und Pläne - Lageplan, Maßstab 1 : 2.000

Anlage 02: Darstellung der Messergebnisse (4 Seiten)

Anlage 03: Dokumentation der Schallausbreitungsrechnung (7 Seiten)

8. Abfallvermeidung und Abfallverwertung

8.1 Inhaltsverzeichnis (1 Seite)

Textteil

8.2 Abfallvermeidung und Abfallverwertung - Beschreibung (1 Seite)

- 9 Wasser
- 9.1 Inhaltsverzeichnis (1 Seite)
- Textteil*
- 9.2 Wasser - Beschreibung (1 Seite)

- 10. Abwassernutzung
- 10.1 Inhaltsverzeichnis (1 Seite)
- Textteil*
- 10.2 Abwassernutzung (1 Seite)

- 11. Anlagensicherheit
- 11.1 Inhaltsverzeichnis (1 Seite)
- Textteil*
- 11.2 Anlagensicherheit - Beschreibung (1 Seite)

- 12. Eingriffe in Natur und Landschaft
- 12.1 Inhaltsverzeichnis (1 Seite)
- Textteil*
- 12.2 Eingriffe in Natur und Landschaft - Beschreibung (1 Seite)

- 13. Formularteil
- 13.1 Inhaltsverzeichnis (1 Seite)
- 13.2 Anzeige-/Antragsformular 1/1 - Allgemeine Angaben (1 Seite)
- 13.3 Anzeige-/Antragsformular 1/1 - Blatt 2 (1 Seite)
- 13.4 Anzeige-/Antragsformular 1/1 - Blatt 3 (1 Seite)
- 13.5 Anzeige-/Antragsformular 1/1 - Blatt 4 (2 Seiten)
- 13.6 Formular 1/2 - Genehmigungsbestand der gesamten Anlage (1 Seite)
- 13.7 Formular 2.1 - Betriebseinheiten (1 Seite)
- 13.7 Antragsformular 2.3/2 - Apparatliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. (1 Seite)
- 13.8 Antragsformular 3.1/1 - Art und Jahresmenge der Einsatzstoffe (1 Seite)
- 13.9 Antragsformular 3.1/2 - Art und Jahresmenge der Ausgänge (1 Seite)
- 13.10 Antragsformular 3.3 - maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb (1 Seite)
- 13.11 Antragsformular 4.1/1 - Emissionen - Rohgasstrom (1 Seite)
- 13.12 Antragsformular 4.1/1 - Blatt 2 - Emissionsquellen und Emissionen (1 Seite)
- 13.13. Antragsformular 4.2 Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen (1 Seite)
- 13.14 Antragsformular 4.2 - Blatt 2 (1 Seite)
- 13.15 Antragsformular 5 - Abfallvermeidung und Abfallverwertung/-beseitigung (1 Seite)
- 13.16 Antragsformular 6 - Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffe n(1 Seite)
- 13.17 Antragsformular 7 - Abwärmenutzung (1 Seite)
- 13.18 Antragsformular 8 - Anlagensicherheit (1 Seite)

nachgereichte Unterlagen:

- 1. Schreiben der Firma R. Beck Bauschutt-Recycling vom 25.01.1999 zur Bestätigung der Begrenzung der Lagermenge auf 150 Tonnen (1 Seite)
- 2. Schreiben der Firma R. Beck Bauschutt-Recycling vom 05.05.1999 mit Unterlagen zur Handhabung wassergefährdender Stoffe und zu Löscheinrichtungen (1 Seite)
- 2.1 Ausschnitt aus Tagebauriss Blatt 1, Maßstab 1 : 1.000 ohne Datum

- 2.2 Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird, Anlage 1, Blatt 1 (1 Seite)
 - 2.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anlage 2, Blatt 1 und 2 (2 Seiten)
 - 2.4 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Anlage 3, Blatt 1 (1 Seite)
 - 2.5 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe, Anlage 4 (1 Seite)
 - 2.6 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), Anlage 5 (1 Seite)
 - 2.7 Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Anlage 6 (1 Seite)
 - 2.8 Anlagen zur Rückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen), Anlage 7 (1 Seite)
 - 2.9 DIN-Sicherheitsdatenblatt Dieselfina (3 Seiten)
 - 2.10 Sicherheitsdatenblatt nach DIN 52900 für Esso Automatic Transmission Fluid Type Suffix A (2 Seiten)
 - 2.11 Sicherheitsdatenblatt nach DIN 52900 für Essolube XD-3 + 30 (2 Seiten)
 - 2.12 Sicherheitsdatenblatt nach DIN 52900 für Unifarm 10W-30 (2 Seiten)
 - 2.13 Sicherheitsdatenblatt nach DIN 52900 für Motorenöl MHC 15W-40 (2 Seiten)
 - 2.14 Sicherheitsdatenblatt nach DIN 52900 für Nuto H 46 (2 Seiten)
 - 2.15 Sicherheitsdatenblatt nach DIN 52900 für Unirex N 2 (2 Seiten)
 - 2.16 SV-Anlage, Zeichnung der Esso AG, Zeichnungsnr. 01.09.186/3c
 - 2.17 Beschreibung und Einbauanweisung für Sicherung gegen Überfüllen (Grenzwertgeber) 080-40/41/42 (4 Seiten)
 - 2.18 Prüfzeugnis für einen doppelwandigen Behälter aus Stahl (2 Seiten)
- 3. Schreiben der Firma Westsächsische Steinwerke GmbH vom 14.06.1999 mit Unterlagen zum Lärmschutz (1 Seite)
 - 3.1 Stellungnahme zu Fragen des Lärmimmissionsschutzes GA-Nr. 701.0252/98 (3 Seiten)
 - 3.2 Schall-Pegel-Berechnung (4 Seiten)
 - 3.3 Ergebnistabellen (6 Seiten)

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutz

- 1. Die Durchsatzleistung der Holzshredderanlage wird auf 15 Tonnen pro Tag und 11000 m³ (3300 Tonnen) pro Jahr begrenzt. ✓
- 2. Es dürfen maximal 150 Tonnen Altholz auf dem Betriebsgelände gelagert werden. ✓
- 3. Die maximale Lagerkapazität für Abfälle zur Beseitigung wird auf eine Transporteinheit (Container) von 36 m³ begrenzt. ✓
- 4. Die Betriebszeit der Gesamtanlage wird auf die Zeit von werktags 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr begrenzt. ✓
Die Annahme von Vorlaufmaterial bzw. die Abgabe von Endprodukten darf ebenfalls nur in dieser Zeit erfolgen.

5. Durch bauliche und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der beim Betrieb des Shredders, des Altholzlagers und der technischen Nebeneinrichtungen einschließlich der Standortvorbelastung und des Fahrverkehrs verursachte Beurteilungsspiegel der Geräuschimmissionen den Immissionsrichtwert (IRW) an den nachfolgend genannten Immissionsorten (IO) nicht überschreitet.

IO	Bebauung	Lage der Bebauung	IRW in dB(A)
IO 1	Wohnhaus, Flur Nr. 31	ca. 520 m westlich	60
IO 2	Wohnhaus, Flur Nr. 33/1	ca. 480 m westlich	60
IO 3	Wohnhaus, Flur Nr. 37/5	ca. 410 m westlich	60

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den IRW tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

6. Der Holzshredder ist am Austritt des Schneidwerkes auf die Siebe und im Abwurfbereich des Förderbandes mit einer Bedüsungseinrichtung zu versehen, die sicherstellt, dass bei der Verarbeitung des Holzes entstehende Staubemissionen sicher niedergeschlagen werden. In Perioden mit andauernden Außentemperaturen $< 0\text{ }^{\circ}\text{C}$ (d.h. Vereisung der Düsen) darf der Holzshredder nur betrieben werden, wenn andere geeignete Staubminderungsmaßnahmen zur Anwendung kommen.
7. An allen Lägern ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z.B. hinreichende Befuchtung des Materials, Abdecken mit Matten u.a.), dass es bei der Lagerung der Abfälle bei ungünstigen meteorologischen Verhältnissen (längere Trockenheit und Wind) zu keinen erheblichen Staubemissionen kommt.
8. Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Anlagengelände ist auf 10 km/h zu beschränken.
9. Die Diesellaggregate sind mit Rußfiltern auszurüsten.
10. Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, ist die Einhaltung der in C.I.5 festgesetzten Immissionsbegrenzung messtechnisch nachzuweisen.
11. Die Messung ist von einer vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen, die in dieser Angelegenheit nicht beratend tätig gewesen ist.
12. Der Messumfang sowie weitere Einzelheiten der durchzuführenden Messungen sind mit dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen, Abteilung Immissionsschutz, rechtzeitig vorher abzustimmen. Die Termine der Messungen sind 2 Wochen vor Beginn der Messungen dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen, Abteilung Immissionsschutz, mitzuteilen.

Der Messbericht ist umgehend und unaufgefordert dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen, Abteilung Immissionsschutz, vorzulegen.

13. Innerhalb eines Monats nach Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung ist dem Regierungspräsidium Chemnitz eine Bürgschaft einer deutschen Großbank in Höhe von 60.000,00 DM als Sicherheitsleistung vorzulegen

II. Abfallrecht

1. Bei Anlieferung des Altholzes ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Diese hat zu umfassen:
 - a) Mengenermittlung
 - b) Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel, Vorhandensein von Entsorgungsnachweisen, Analysenprotokoll etc. und
 - c) Sichtkontrollen.
2. Den angenommenen Althölzern und dem abzugebenden Shreddergut sind die entsprechenden EAK-Abfallschlüsselnummern zuzuordnen. Diese Gegenüberstellung ist dem Regierungspräsidium Chemnitz einen Monat nach Zustellung dieser Genehmigung in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.
3. Die Sortierung und Getrennthaltung der angenommenen Althölzer sowie die Beprobung und Einstufung des Shreddergutes hat nach den Vorgaben des Merkblattes Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Holzabfällen (Anlage 1) zu erfolgen.
4. Deklarationsanalysen
 - 4.1 Bei der Bewertung von Deklarationsanalysen zur Zuordnung von Holzabfällen gilt:

Überschreitet das beprobte Eingangsmaterial einen Schwellenwert der nachfolgenden Tabelle 1, so ist das Holz als besonders überwachungsbedürftiger Abfall (H3) einzustufen:

Bor	150 mg/kg TS
Fluor (Wickbold)	300mg/kg TS
Arsen	10 mg/kg TS
Kupfer	100mg/kg TS
Quecksilber	2 mg/kg TS
Chrom _{ges.}	150 mg/kg TS
PCP	5 mg/kg TS
Lindan	5 mg/kg TS
PAK (nach EPA)	50 mg/kg TS

Tabelle 1: Schwellenwerte Stückholz

- 4.2 Bei Monochargen von besonders überwachungsbedürftigen Abfälle (z.B. sind Altfenster der Belastungsgruppe H3 zuzuordnen) ist es der Betreiberin im Einzelfall freigestellt, durch analytische Untersuchungen am stückigen Holz die Zugehörigkeit zur geringeren Belastungsgruppe (H2) nachzuweisen.

Das beprobte Eingangsmaterial muss in diesem Falle die Schwellenwerte der Tabelle 1 unterschreiten.

- 4.3 Der Probenumfang sowie die jeweiligen Untersuchungsparameter sind rechtzeitig vorher mit dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen abzustimmen.

5. Fremdüberwachung

- 5.1 Es ist 2-mal jährlich eine Fremdüberwachung des Ausgangsmaterials der Belastungsgruppe H2 durchführen zu lassen. Sie hat von unabhängigen und fachkundigen Prüfinstituten aus dem laufenden Shredderbetrieb und/oder dem auf dem Haufwerk lagernden Ausgangsmaterial zu erfolgen.

Die Probenahme und die Analytik sind entsprechend der Anlage 2 „Probenahme und Analytik von Holzabfällen“ durchzuführen.

- 5.2 Die Termine für die Durchführung der Fremdüberwachung sind dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen rechtzeitig vorher mitzuteilen. Das Staatliche Umweltfachamt Plauen behält sich das Recht auf Anwesenheit bei den Probenahmen vor.
- 5.3 Die Analysenergebnisse der Fremdüberwachung sind auf Einhaltung der in der nachfolgenden Tabelle 2 genannten Kontrollwerte zu überprüfen und nach Aufforderung dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen vorzulegen.

Bor	30 mg/kg TS
Fluor (Wickbold)	100mg/kg TS
Arsen	2 mg/kg TS
Kupfer	20 mg/kg TS
Quecksilber	0,4 mg/kg TS
Chrom _{ges.}	30 mg/kg TS
PCP	3 mg/kg TS
Lindan	1 mg/kg TS
PAK (nach EPA)	10 mg/kg TS
Chlor (Wickbold)	600 mg/kg TS*

Tabelle 2. Kontrollwerte Shredderholz

* Parameter gilt nur für die energetische Verwertung in Anlagen der Nr. 1.2 des Anhangs der 4. BImSchV

- 5.4 Bei Überschreitung eines der vorgegebenen Kontrollwerte ist das Ausgangsmaterial als besonders überwachungsbedürftiger Abfall (H3) einzustufen.

Bei Unterschreitung der Kontrollwerte ist das Ausgangsmaterial der stofflichen/energetischen Verwertung zuzuführen.

6. Dokumentation

- 6.1 Die Betreiberin der Anlagen hat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine *Betriebsordnung* zu erstellen. Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben. Sie hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung, Annahmebedingun-

gen und Regelungen zum Betriebsablauf zu enthalten, insbesondere betrifft dies die Sortierung und Getrennthaltung der einzelnen Holzarten entsprechend der Antragsunterlagen i. V. m. dem Merkblatt Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Holzabfällen Handlungsempfehlung des Regierungspräsidiums Chemnitz.

- 6.2 Die Betriebsordnung ist dem Regierungspräsidium Chemnitz vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.
- 6.3 Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben und im Eingangsbereich der Anlage an geeigneter Stelle auszuhängen. Die Betriebsordnung gilt auch für die Benutzer der Anlage.
- 6.4 Die Betreiberin der Anlage hat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ein *Betriebshandbuch* zu erstellen und fortzuschreiben.

Für die Betriebssicherheit der Anlage erforderliche Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmeplänen im bestehenden Betriebsgelände abzustimmen. Diese Maßnahmen sowie die Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind in das Betriebshandbuch aufzunehmen. Weiterhin sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals (Verantwortliche sind namentlich zu nennen), die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (siehe Betriebstagebuch) festzulegen.

- 6.5 Die Betreiberin hat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein *Betriebstagebuch* einzurichten und zu führen.
- 6.6 Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlagen wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
 - a) Daten über die angenommenen Abfälle (der Stoff-Fluss von der firmeneigenen Bauschuttrecyclinganlage ist getrennt auszuweisen),
 - b) Daten über die abgegebenen Stoffe (Abfälle zur Verwertung und/oder Beseitigung) und deren Verbleib,
 - c) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen, Eigen- und Fremdkontrollen, (Protokolle und Analysenberichte sind abzulegen).
- 6.7 Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter bzw. seinem Beauftragten mindestens monatlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- 6.8 Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung an, aufzubewahren und auf Verlangen der Stadtverwaltung Zwickau (untere Abfallbehörde), dem Regierungspräsidium Chemnitz oder dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen vorzulegen.
- 6.9 Die Betreiberin hat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ein *Nachweisbuch* einzurichten und zu führen. Der zu erfassende Datenumfang im Nachweisbuch hat für den Betrieb der Anlage wesentliche Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Annahmeerklärungen, Entsorgungbestätigungen entsprechend Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und der Nachweisverordnung (NachwV),
- b) Übernahmescheine und vereinfachte Entsorgungsnachweise für alle angenommenen und der entsorgten überwachungsbedürftigen Abfälle und
- c) Begleitscheine und Entsorgungsnachweise für alle angenommenen und entsorgten besonders überwachungsbedürftig Abfälle.

Das Nachweisbuch ist vom Betriebsleiter bzw. seinem Beauftragten mindestens monatlich zu überprüfen. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Eingriff zu schützen. Das Nachweisbuch muss jederzeit einsehbar sein und ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der Stadtverwaltung Zwickau (untere Abfallbehörde), dem Regierungspräsidium Chemnitz oder dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen vorzulegen.

- 6.10 Es ist eine Trennung zwischen den Nachweisbüchern der Bauschuttrecyclinganlage und der Shredderanlage vorzunehmen.
- 6.11 Vierteljährlich ist dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen eine Übersicht über die im vorangegangenen Quartal angenommenen Abfälle vorzulegen. Diese hat zu umfassen:
 - Abfallarten einschließlich Abfallschlüsselnummern und Menge,
 - gelagerte Abfallarten und -mengen,
 - Art, Menge und Verbleib der abgegebenen Stoffe und sonstiger anfallender Abfälle zur Entsorgung (Verwertung/Beseitigung).

7. Personal

- 7.1 Die für die Leitung und Beaufsichtigung der Anlage erforderlichen Personen müssen zuverlässig sein und die erforderliche Fachkunde besitzen.

Verantwortliche Personen und deren Vertreter sind namentlich zu benennen.

- 7.2 Das Personal der Anlage muss zuverlässig sein und eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung.

Die Betreiberin der Anlage hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

Die Einweisung und die regelmäßige Information des Personals durch das Leitungspersonal sind im Betriebshandbuch zu dokumentieren.

- 7.3 Auf Verlangen sind dem Regierungspräsidium Chemnitz Angaben und Nachweise über die Zuverlässigkeit und Fachkunde des Leitungspersonals sowie über die Zuverlässigkeit und die Sachkunde des Personals zu erbringen.

- 8. Altholz der Belastungsgruppe H3 ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall mit Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu entsorgen.

9. Mischchargen unterschiedlicher Holzabfallsortimente, die Holz verschiedener Belastungsgruppen enthalten, sind ohne vorherige Sortierung und analytischen Nachweis stets der jeweils höchsten Belastungsgruppe zuzuordnen.
10. Altholzfenster sind als besonders überwachungsbedürftiger Abfall anzunehmen und zu entsorgen, soweit nicht im Einzelfall durch den Abfallerzeuger durch Analysen nachgewiesen wird, dass keine Behandlung mit Holzschutzmittel erfolgt ist.
11. Das Regierungspräsidium Chemnitz ist über besondere Ereignisse (z.B. Brände) unverzüglich zu informieren.
12. Die Anlage ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

III. Wasserrecht

1. Während der Betankung der Arbeitsmaschinen ist eine transportable Tropfschale bzw. -wanne so aufzustellen, dass Tropfverluste ausgeschlossen sind.
2. Es ist ausreichend Ölbindemittel vorzuhalten.
3. Tropfverluste sind umgehend aufzunehmen.
4. Es ist ein mineralöldichter und -beständiger Behälter zur Aufnahme von belastetem Ölbindemittel bereitzuhalten.

IV. Arbeitsschutz

1. Für die durch die Erweiterung der bestehenden Anlage entstehende neue Maschine sind die Voraussetzungen nach § 3 der Maschinenverordnung für das Inverkehrbringen- auch wenn es sich hier um den Eigengebrauch handelt - zu erfüllen:
 - Das EG-Zeichen ist anzubringen und eine EG-Konfirmitätserklärung ist zu erstellen; dies macht eine vorangehende Analyse hinsichtlich aller mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Gefahren erforderlich und darf nur erfolgen, wenn die Beschaffenheit der Anlage den Mindestanforderungen der Maschinenrichtlinie entspricht.
 - Es ist eine Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4. der Maschinenrichtlinie (98/37EG) zu erstellen.
2. Den Arbeitnehmern sind Sozialräume zur Verfügung zu stellen, die den folgenden Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und nachstehenden Arbeitsstättenrichtlinien entsprechen müssen:

Pausenräume	§ 29 ArbStättV und ASR 29/1-4
Umkleideräume	§ 34 ArbStättV und ASR 34/1-5
Waschräume	§ 35 ArbStättV und ASR 35/1-4
Toilettenräume	§ 37 ArbStättV und ASR 37/1.

Aufgrund des Kontaktes mit stark schmutzenden Stoffen müssen für die Arbeitnehmer getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeitskleidung und Straßenkleidung vorhanden sein.

3. Die Unternehmerin hat den Arbeitnehmern, die im Lärmbereich beschäftigt werden, geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Versicherten außerhalb von Lärmbereichen beschäftigt werden, aber der personenbezogene Beurteilungspegel 85 dB(A) erreicht oder überschreitet.
4. Der Gesundheitszustand der Arbeitnehmer, die Tätigkeiten im Lärm ausüben, ist entsprechend VBG 100 „Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung“ vor Aufnahme der Tätigkeit und während der Beschäftigung durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu überwachen.
5. Der Gefährdungsbereich von Magnetabscheidern ist zu kennzeichnen (VBG 125, Schilder P 11 und W12). Die Grenzwerte für die Exposition durch elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz sind einzuhalten (ZH 1/43). Träger elektronischer oder anderer Implantate (z.B. Herzschrittmacher, größere Metallimplantate) dürfen an einem solchen Arbeitsplatz nur beschäftigt werden, wenn sicher gestellt ist, dass keine Gefährdungen oder nachteilige Wirkungen entstehen können.

D. Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Genehmigung geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger der Antragstellerin über.
3. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).
4. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

II. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

1. Durch die Anlagenbetreiberin ist eine Emissionserklärung, die inhaltlich dem Anhang 1 der Elften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (11. BImSchV) entspricht, abzugeben. Die Erklärung muß Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen enthalten. Der erste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2000. Die Emissionserklärung ist alle vier Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Regierungspräsidium Chemnitz minde-

stens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

3. Spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben i.S.v. § 54 BImSchG anzuzeigen. Der Immissionsschutzbeauftragte muss die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit i.S.d. §§ 7 ff der Fünften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (5. BImSchV) besitzen.
4. Mitteilungen nach § 52 a BImSchG sind dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen rechtzeitig vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage und regelmäßig bei Änderung bekanntzugeben.

III. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Neben den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind die Konkretisierungen in den jeweiligen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) zu beachten.
2. Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien sind so herzurichten, dass sich die Arbeitnehmer bei jeder Witterung sicher bewegen können. Je nach Brandgefährlichkeit der Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe müssen die zum Löschen von Entstehungsbränden erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein (§ 41 Abs. 1 ArbStättV).
3. Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen zu beleuchten sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht (§ 41 Abs. 3 ArbStättV).

IV. Abfallrechtliche Hinweise

1. Abfälle zur Beseitigung dürfen gewerbsmäßig nur mit einer Genehmigung gemäß § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) eingesammelt und befördert werden.
2. Die Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung) von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KrW-/AbfG und von überwachungsbedürftigen Abfällen gemäß § 41 Abs. 2 und 3 Nr. 2 KrW-/AbfG hat auf der Grundlage von Nachweisen gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) zu erfolgen.
3. Die NachwV gilt nicht für Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushaltungen (§ 1 NachwV). Die Andienungspflicht ist jedoch zu beachten.
4. Die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle sowie die Weitergabe an einen Endentsorger hat gemäß § 3 NachwV unter Verwendung des Entsorgungsnachweises (EN) und den in der Anlage 1 der NachwV vorgesehenen Formblättern zu erfolgen.
5. Die Inanspruchnahme des privilegierten Verfahrens für besonders überwachungsbedürftige Abfälle bedarf der Freistellung des Abfallentsorgers gemäß § 13 NachwV. Die

Pflicht des Abfallerzeugers beruht auf § 10 NachwV. Die Nachweisführung erfolgt dann gemäß §§ 10, 11 und 12 NachwV, soweit keine abweichende Anordnung nach § 14 NachwV erlassen wird.

6. Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung (auch bei Anwendung des privilegierten Verfahrens) von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist nach § 15 der NachwV unter Verwendung der Begleitscheinordrucke nach Anlage 1 der o.g. Verordnung zu erbringen.
7. Bei Verwendung von Sammelentsorgungsnachweisen (SN) gemäß § 8 NachwV für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, für die nach § 43 Abs. 1 sowie § 46 Abs. 1 KrW-/AbfG eine Nachweispflicht besteht, hat der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mit Hilfe des Übernahmescheines entsprechend § 18 NachwV unter Verwendung der Vordrucke und der Begleitscheine i.S.d. § 15 NachwV zu erfolgen.
8. Zur Dokumentation der Entsorgung von Abfällen (übernommene Abfälle, der Endentsorgung zugeführte Abfälle sowie der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle) sind Nachweisbücher gemäß § 27 NachwV zu führen. Die Nachweisbücher bestehen aus einer Sammlung von Belegen, welche die Zulässigkeit und Durchführung der Entsorgung belegen, Nachweisen wie EN, SN, VN und VS, Nachweiserklärungen, Begleitscheinen und Übernahmescheinen sowie Anzeigen und Freistellungen. Die Nachweisbücher sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Sonstige Belege, wie Lieferscheine, Rechnungen, Wiegescheine sind separat zu sammeln und aufzubewahren.

9. Bei Anfall von jährlich nicht mehr als 2.000 kg besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Entsorgung i.S.v. § 2 Abs. 2 NachwV ist gemäß § 24 NachwV die Übergabe der Abfälle zur Entsorgung mit Hilfe der Übernahmescheine (Formblatt Anlage 1 der NachwV) nachzuweisen.
10. Gemäß § 13 KrW-/AbfG haben Erzeuger, bei denen jährlich mehr als insgesamt 2000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder jährlich mehr als 2000 Tonnen überwachungsbedürftige Abfälle je Abfallschlüssel anfallen, Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen.
11. Für die Anlage ist gemäß § 54 Abs. 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen.
12. Für die Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen entsprechend § 41 Abs. 2 und § 41 Abs. 3 Pkt. 2 KrW-/AbfG, für die nach § 42 Abs. 3 oder § 45 Abs. 3 KrW-/AbfG Nachweispflicht besteht, ist nach § 25 NachwV der vereinfachte Nachweis (VN) unter Verwendung der Vordrucke nach Anlage 1 dieser Verordnung zu führen.

Der Nachweis der durchgeführten Entsorgung von überwachungsbedürftigen Abfällen ist gemäß § 25 Abs. 3 NachwV unter Verwendung der Übernahmescheinordrucke der Anlage 1 der o.g. Verordnung zu erbringen.

13. Die zur Unterscheidung der einzelnen Vorgänge erforderlichen Nachweisnummern und Nummernkontingente erteilt gemäß § 27 Abs. 4 NachwV die für den Entsorger zuständigen Behörde.
14. Eine stoffliche Verwertung von Altholzrecyclaten aus gemischtem Bau- und Abbruchholz (EAK-ASN 17 02 01) in Kompostieranlagen nach Bioabfallverordnung (BioAbfV) ist grundsätzlich auszuschließen.

V. Hinweis zum Gewässerschutz

Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 55 SächsWG unverzüglich der Stadtverwaltung Zwickau (untere Wasserbehörde) oder der nächsten Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen anzuzeigen.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Firma R. Beck Bauschutt-Recycling betreibt auf ihrem Betriebsgelände, einem Kiestagebau in Hartmannsdorf (Stadt Zwickau) eine Bauschuttrecyclinganlage. Die Anlage wurde mit Datum vom 19.07.1993 als Altanlage gemäß § 67 a BImSchG angezeigt. Danach bestand (ausweislich des Formulars 2 der Anzeige) die Bauschuttrecyclinganlage aus folgenden vier Betriebseinheiten:

- *Vorbrechanlage* (semimobil) Bunker, Vibrationsrinne mit Rostsektion, Backenbrecher, Bandförderer
- *Nachbrechanlage* (semimobil) Prallbrecher, Bandförderer, Freilager
- *Siebanlage (semimobil)* Doppeldecksiebmaschine, Bandförderer, Freilager
- *Siebanlage/Vorklassierung* (mobil) Doppeldecksiebmaschine, Bandförderer, Freilager.

Als gehandhabte Stoffe (Eingangsseite) wurde Bauschutt in verschiedenen Korngrößen mit Stahlarmierung angegeben (Formular 3 Blatt 1 der Anzeige).

In einer Ergänzung der Anzeige vom 13.01.1994 wurden die technischen Parameter der maschinellen Ausrüstung der Bauschuttrecyclinganlage nachgereicht. In den Unterlagen wurden folgende vorhandene Aggregate angezeigt:

- Dieselstromaggregat
- Brech- und Klassieranlage
 - * Backenbrecher sowjetisches Fabrikat 600 x 900 Leistung: 130 - 150 t/h
 - * Prallbrecher SBM Franz Wageneder (12/10/4/1981), 1200 x 40, Leistung: 110 - 140 t/h
 - * Holzshredder, Firma HAZEMAG, 4/80, 2000 x 1200, Motorleistung 200 kW, Leistung: 100 m³/h.

Mit Datum vom 25.10.1994, AZ: 36-30-07-47/94, erließ die Stadtverwaltung Zwickau eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG, in der der Weiterbetrieb der Bauschuttrecy-

clinganlage geregelt wird. In dieser Anordnung sind Hinweise zum Umgang mit Altholz enthalten.

Mit Datum vom 01.12.1998 beantragte die Firma R. Beck Bauschutt-Recycling die wesentliche Änderung des bestehenden Holzshredders. Der vorhandene Shredder soll um eine zweite Shredderstufe und eine nachgeschaltete Klassierung erweitert werden. Außerdem soll die Art der Einsatzstoffe dahingehend geändert werden, dass nicht mehr nur das aus dem Bauschuttrecycling der Firma R. Beck stammende Altholz geshreddert, sondern generell Alt- und Abbruchholz als Vorlaufmaterial des Shredders eingesetzt wird.

Da im Zusammenhang mit der beantragten Änderung der Anlagenkonfiguration und der Einsatzstoffe auch die Zwischenlagerung von Altholz in einer Menge von ca. 3400 Tonnen gelagert werden sollte, wurde der Firma mit Schreiben des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 17.12.1998 mitgeteilt, dass dieses Zwischenlager nicht mehr den Charakter einer Nebenanlage zum Shredder hat, da eine dienende Funktion nicht mehr vorhanden ist, das beantragte Zwischenlager vielmehr eine gesondert nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage darstellt und somit der vorliegende Antrag nicht den Anforderungen an das für diese Zwischenlagerung erforderliche Genehmigungsverfahren erfüllt.

Mit Schreiben vom 25.01.1999 teilte die Antragstellerin mit, dass die Menge des zwischenzulagernden Altholzes auf 150 Tonnen begrenzt wird.

Da der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen nunmehr vollständig waren, wurde das Verfahren am 01.02.1999 eröffnet.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor:

- Stadtverwaltung Zwickau
- Staatliches Umweltfachamt Plauen
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Zwickau
- Bergamt Chemnitz

Die Stadt Zwickau hat ihr Einvernehmen aufgrund bauplanungsrechtlicher Bedenken nur befristet bis zum voraussichtlichen Ende des Kiesabbaus erteilt. Mit Schreiben vom 10.01.2000 beantragte die Firma R. Beck die Befristung der Genehmigung bis zum Ende des Kiesabbaus im Tagebau.

II. Rechtliche Würdigung

1. Die Bauschuttrecyclinganlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG, da die Anlage der Ziffer 2.2 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist. Der vorhandene Holzshredder ist eine Nebenanlage zur Bauschuttrecyclinganlage und ist, für sich betrachtet, genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG, da der Shredder der Ziffer 8.10 Spalte 1 Buchstabe a des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen ist.
2. Gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), § 1 der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.1 und 1.1.5 des Abschnittes III der Anlage zu § 1

ImSchZuV sowie nach § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde für die Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von besonders überwachungsbedürftigem Altholz.

3. Die beantragte Erweiterung des vorhandenen Shredders und der Einsatzstoffe stellen Änderungen der Beschaffenheit und des Betriebes der genehmigten Anlage dar. Diese Änderungen können nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter haben.

Die beantragten Änderungen sind daher genehmigungsbedürftig nach § 16 BImSchG.

4. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a der 4. BImSchV war ein Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen wurde antragsgemäß abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt. Dazu ist Folgendes auszuführen:

Bei der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass die Änderungen derart durchgeführt werden, dass Immissionen, die durch Emissionen an Luftverunreinigungen und Geräuschen von der Anlage ausgehen, nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen.

Durch Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Entstaubungsanlage), die dem Stand der Technik bei diesen Anlagen entsprechen, wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen. Damit ist mit relevanten Immissionen nicht zu rechnen.

5. Zuständige Überwachungsbehörde i.S.d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 der Elften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (11. BImSchV) ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 ImSchZuV sowie lfd. Nrn. 1.6.2, 2.8.1 bis 2.8.7 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV das Staatliche Umweltfachamt Plauen.
6. Die Genehmigung beruht auf §§ 4 und 6 Abs. 1 BImSchG.
7. Die Befristung in A.2 erfolgt antragsgemäß entsprechend § 12 Abs. 2 BImSchG.
8. Die Begrenzung der Gültigkeit in A.4 beruht auf § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Sie gewährleistet, dass nach Ablauf der Jahresfrist eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann.
Die gesetzte Frist ist in Bezug auf die Geschwindigkeit des Voranschreitens des Standes der Technik angemessen und verhältnismäßig bezüglich der für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Zeitdauer. Insbesondere geht die Antragstellerin von einer Inbetriebnahme der Anlage unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung aus.

9. Die Formulierung der Nebenbestimmungen hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen.
Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.
10. Es ist sicher gestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen und der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erfüllt. Dazu ist folgendes auszuführen:
- 10.1 § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, angesprochen.

Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der geänderten Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Zum Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen werden in Nummer 2.5 der TA Luft Immissionswerte festgelegt. Diese Immissionswerte kennzeichnen bei der Prüfung von Gesundheitsgefahren, bzw. erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen die Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei sind die Nrn. 2.2.21.1 und 2.2.1.2 der TA Luft zu Grunde zu legen. Danach ist die Schutzpflicht sichergestellt, wenn die Kenngrößen für die Gesamtbelastung auf keiner Beurteilungsfläche überschritten werden.

Die Bestimmung der Kenngrößen für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung für die emittierten Schadstoffe ist nicht erforderlich, wenn die über Schornstein abgeleiteten Emissionen die Massenströme nach Nummer 2.6.1.1 der TA Luft nicht überschreiten und die nicht über Schornstein abgeleiteten Emissionen gering sind. Die Emissionsmassenströme der in Nummer 2.6.1.1 der TA Luft genannten Schadstoffe liegen unterhalb dieser Grenzwerte, so dass auf die Bestimmung dieser Kenngrößen verzichtet werden konnte.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der geänderten Anlage ausgehenden Geräusche Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen, in der unter Nummer 6.1 entsprechende Immissionswerte festgelegt sind.

Gemäß Nummer 3.1 der TA Lärm darf eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird,

insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärmbekämpfung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Zuordnung des Einwirkungsbereiches der Anlage zu der besonderen Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in C.I.5 erfolgte für die Wohnhäuser unter Beachtung des § 6 BauNVO an Hand der Nummer 6.1 Buchstabe c der TA Lärm entsprechend der tatsächlichen baulichen Nutzung. Bei der Einhaltung dieser festgelegten Immissionsrichtwerte ist sicher gestellt, dass es durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten nicht zu erheblichen Lärmbelastungen kommt.

Die Festlegung der Betriebszeiten in C.I.4 ist erforderlich, da in der vorgelegten Schallimmissionsprognose nur für diese Betriebszeiten der Nachweis erbracht worden ist, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

- 10.2 Auch die in § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.

Durch § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG werden Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen verpflichtet. Der Stand der Technik bei derartigen Altholzaufbereitungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Lagerhaltung ist insbesondere gekennzeichnet durch aktive Maßnahmen zur Vermeidung der mit dem Umgang der Abfälle möglicherweise auftretenden Emissionen schädlicher Stäube.

Die TA Luft enthält für diese Anlagenarten keine spezifischen Regelungen zur Emissionsbegrenzung, es waren daher die allgemeinen Anforderung an den Umgang mit staubenden Gütern nach den Ziffern 3.1.5.3 und 3.1.5.4 der TA Luft heranzuziehen.

Die Nebenbestimmungen C.I.6 bis C.I.7 sind erforderlich, um den genannten Vorsorgegrundsatz zu erfüllen. Von besonderer Bedeutung in Bezug auf die Staubrelevanz sind die Läger mit geshreddertem Material sowie das Lager (Container) mit den besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (Störstoffen). Die Installation der in C.I.6 geforderten Bedüsungseinrichtung am Austritt des Shredders und am Abwurfbereich ergeben sich aus den allgemeinen Anforderungen an den Umgang mit staubenden Gütern nach den Ziffern 3.1.5.3 und 3.1.5.4 der TA Luft.

Die Forderung zur Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit in C.I.8 dient der Vermeidung von Staubabwehungen durch den Fahrverkehr.

Dieselmotoren werden, sofern sie Nebeneinrichtungen einer genehmigungbedürftigen Anlage sind, vom Genehmigungserfordernis mit erfasst. Damit gelten für Anlagen mit einer Leistung von > 1 MW die Anforderungen der Nrn. 3.3.1.4.1 der TA Luft i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung von Dynamisierungsklauseln der TA Luft vom 19.02.1993. Der Einbau eines Rußfilters zur Minderung der Dieselußemissionen ist danach erforderlich.

Mit der Anordnung der Messungen in C.I.10 bis C.I.12 sollen die durch den Betrieb der geänderten Gesamtanlage hervorgerufenen Schallimmissionen ermittelt werden. Damit soll die prognostizierte Einhaltung der Richtwerte für Schallimmissionen unter Verzicht auf

Schallschutzmaßnahmen zu allen Betriebsbedingungen messtechnisch nachgewiesen werden. Mit der vorherigen Abstimmung über die Einzelheiten der Messdurchführung soll dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenkriterien so festzulegen, dass die Messergebnisse verwertbare Aussagen liefern.

- 10.3 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung oder Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Hinsichtlich der Entsorgung enthält die Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) Anforderungen, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, um die genannten negativen Einwirkungen zu verhindern. Die sich aus der TA Abfall ergebenden Forderungen sind zum Teil bereits in den Antragsunterlagen berücksichtigt, zum Teil sind in C.II dieser Entscheidung entsprechende Nebenbestimmungen erlassen (siehe auch E.10).

Die Forderung einer Sicherheitsleistung in C.I.13 wird wie folgt begründet:

Bei der Schaffung des § 5 Abs. 3 BImSchG war nicht absehbar, dass die Abfallentsorgungsanlagen vollständig in das Regime des BImSchG überführt werden würden. D.h. das besondere Bedürfnis bezüglich dieses Anlagentyps war damals nicht Grundlage der Entscheidung.

Die Tatsache, dass unter Geltung des Abfallgesetzes (AbfG) das Fordern einer Sicherheitsleistung durchaus handhabbar war, widerlegt jedenfalls bezüglich der Abfallentsorgungsanlagen das Argument fehlender Praktikabilität. Das bedeutet, dass bezüglich dieser Anlagen die Entstehungsgeschichte des § 5 Abs. 3 BImSchG keine Überzeugungskraft für die Ablehnung der Möglichkeit der Forderung einer Sicherheitsleistung besitzt.

Die Umsetzung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (InvWohnG) hat gezeigt, dass insbesondere bei der Überleitung der Abfallentsorgungsanlagen in das Regime des BImSchG viele Brüche und Widersprüche im Gesetzgebungsverfahren nicht gesehen wurden. Es kann also nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass man bewusst auf eine Übernahme des § 8 AbfG (alt) in das BImSchG verzichtet hat.

Nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind Nebenbestimmungen möglich, die sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. § 6 Abs. 1 BImSchG fordert als gesetzliche Voraussetzung die Erfüllung der Grundpflichten des § 5 BImSchG. Die Pflicht des § 5 Abs. 3 BImSchG entsteht aber nicht erst nach Einstellung des Betriebes der Anlage, sondern es sind bereits während des Betriebes Vorkehrungen zu treffen, die es nach Einstellung ermöglichen, dieser Pflicht nachzukommen. Hierzu sind auch bereits im Genehmigungsbescheid Auflagen möglich. Häufig wird sich aber zu Beginn noch nicht konkret abschätzen lassen, welche Maßnahme nach Ende des Betriebes erforderlich ist. Die Stellung einer Sicherheitsleistung hätte dann nicht vorrangig den Zweck, den Fiskus zu entlasten sondern stellt die Erfüllung einer immissionsschutzrechtlichen Pflicht dar und dient damit dem Schutz der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter. Erst wenn dieser Schutz auch für die Nachbetriebsphase gesichert ist, darf die Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aussprechen.

Dass hiermit dann auch finanzielle Interessen der öffentlichen Hand berührt sind, schadet nach BVerwG nicht (vgl. BVerwGE 64,285-272).

Es entspricht daher der geltenden Rechtslage, eine Sicherheitsleistung auf der Grundlage des § 12 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 3 BImSchG zu fordern.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus dem Produkt der maximal lagernden Tonnage von 150 Tonnen und den geschätzten Entsorgungskosten (einschließlich Transport, eventuell erforderliche Zwischenlagerung und Zerkleinerung) in Höhe von 400,00 DM pro Tonne.

10.4 Nutzbare Abwärme entsteht nicht.

11. Abfallrecht

11.1 Eine Eingangskontrolle (C.II.1) ist erforderlich, um eine fachgerechte Zuordnung der Abfälle entsprechend den Antragsunterlagen vornehmen zu können bzw. für die Anlage nicht zugelassene Stoffe von der Annahme auszuschließen.

11.2 Die in C.II.2 geforderte sachgerechte Zuordnung der Holzabfälle ist die Grundlage für die von der Betreiberin vorzulegende Bilanzierung und den Nachweis der sachgerechten Entsorgung der Abfälle. Gemäß § 2 der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAKV) sind ab dem 01.01.1999 die Abfallschlüsselnummern und die Abfallbezeichnungen nach EAKV zu benutzen. Bisher geltende Abfallschlüsselnummern und -Abfallbezeichnungen sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.

11.3 Die Forderungen zum Untersuchungsumfang in C.II. 3 und C.II.4 werden damit begründet, dass entsprechend den Ergebnissen der Analytik über das anzuwendende Nachweisverfahren nach den Vorgaben der NachwV i.V.m. dem KrW-/AbfG bzw. über zulässige Entsorgungswege zu entscheiden ist.

11.4 Die Forderungen zur Dokumentation in C.II.6 ergeben sich aus den Ziffern 6.4 der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) bzw. 5.4 der TA Abfall. Diese Anforderungen dienen einem geregelten Anlagenbetrieb und sollen eine effektive Überwachung sichern. Die geforderten Dokumente beinhalten die Maßnahmen bei auftretenden Gefahren. Hinsichtlich der Größe der Anlage und der verarbeiteten Abfallarten ist keine Ermessen ersichtlich, von den Anforderungen der TA Abfall bzw. der TA Siedlungsabfall abzuweichen.

Das Betriebstagebuch und das Nachweisbuch sind insbesondere notwendig und geeignet, die maximalen Durchsätze, Lagermengen und die Entsorgung der anfallenden Abfälle (Abfälle zur Verwertung/Beseitigung) gemäß § 25 NachwV bzw. §§ 3 ff NachwV i.V.m. § 48 KrW-/AbfG darzustellen.

11.5 Die Forderungen zum Personal in C.II.7 ergeben sich aus den Ziffern 6.3 der TA Siedlungsabfall bzw. 5.3 der TA Abfall. Gemäß Ziffer 6.3.2 der TA Siedlungsabfall bzw. 5.3.2 der TA Abfall muss das Leitungspersonal über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Es liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde, diese Kriterien in Abhängigkeit der Art der Anlage zu bestimmen.

Die Festlegungen zu den Anforderungen an das Personal resultieren aus den zur Annahme vorgesehenen Abfallarten, der beabsichtigten Sortierung der Abfälle und der sich anschließenden Entsorgung derselben.

Im Hinblick auf die zur Annahme geplanten Abfälle und Durchsatzmengen und die im Umgang mit diesen Abfällen erforderlichen Sorgfalt sowie die erforderlichen Kenntnisse der Einhaltung des für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten geltenden Umweltrechtes, insbesondere zu den Nachweisverfahren, sind die Anforderungen angemessen und erforderlich.

Das Personal soll über den für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen.

- 11.6 Analysen sind erforderlich, um die Zugehörigkeit der Althölzer zu den Belastungsgruppen nachzuweisen. Bei Entsorgung von Holzabfällen als Belastungsgruppe 3 (besonders überwachungsbedürftig) sind keine Analysen erforderlich. Bei Bau- und Abbruchhölzern ist aufgrund baurechtlicher Vorschriften ehemals durchgeführter Schutzmittelbehandlungen mit Holzschutzmittelbelastung zu rechnen.

Altholzhaufen stellen ein inhomogenes Gemisch aus Hölzern unbekannter Herkunft dar. Ob und in welchem Umfang Behandlungen mit Holzschutzmitteln erfolgt sind, lässt sich organoleptisch nicht zweifelsfrei erkennen. Soweit eine Entsorgung als nicht überwachungsbedürftiger Abfall erfolgen soll, ist daher der zweifelsfreie Nachweis zu erbringen, dass es sich um Holz handelt, das die Anforderungen an unbehandeltes Holz erfüllt. Dafür ist der Umfang der Analysen als Mindestmaß zu erbringen.

Bei den von der Antragstellerin vorgesehenen Analysen erfolgten keine Angaben zur Größe der Untersuchungschargen. Wenn keine Chargengrößen festgelegt werden, besteht eine unverhältnismäßig hohe Gefahr, dass behandeltes und damit belastetes Holz unkontrolliert in den Wirtschaftskreislauf gelangt und somit eine schadlose Verwertung nicht erfolgt. Da andererseits auf eine Forderung nach Analysen des naturbelassenen Holzes verzichtet wurde, erscheint die Nebenbestimmung in C.II.8 auch angemessen.

- 11.7 Teilweise erfolgt die Anlieferung von Altholz nicht getrennt nach der bisherigen Verwendungsart, sondern als Mischfraktion. Deshalb ist bei gemischt angelieferten Althölzern bzw. Altholz ohne analytischen Nachweis die Zuordnung zur höheren Belastungsgruppe angemessen und erforderlich (C.II.9). Eine Minderung der Schadstoffbelastung durch Vermischen ist unzulässig.

Altholz mit schädlichen Verunreinigungen ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen (C.II.8).

- 11.8 Für vorgemischte Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung, die mindestens einen besonders überwachungsbedürftigen Abfall enthalten, ist gemäß der Verordnung zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle der Abfallschlüssel 19 02 04 D1 vorzusehen und der Abfall insgesamt als besonders überwachungsbedürftiger Abfall zu entsorgen.

Analog ist bei Altholz zu verfahren, da der dieser Änderung zugrunde liegende Besorgnisgrundsatz insbesondere bei Altholz gilt. So soll mit der Nebenbestimmung C.II.10 auch er-

reicht werden, dass eine ordnungsgemäße Sortierung erfolgt und somit die Schadlosigkeit der Verwertung gewährleistet ist.

Altholzhaufwerke mit Altfenstern sind demzufolge als besonders überwachungsbedürftiger Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 17 02 99 D1 zu entsorgen, soweit eine Sortierung nicht erfolgte. Diese Nebenbestimmung trifft auch zu für das Haufwerk naturbelassenes Holz, wenn Holz beigemischt wurde. Grundlage für diese Nebenbestimmung ist der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 15.01.1999, in dem ausgeführt und umfassend begründet wird, dass durch Beschichtungen unmittelbare oder mittelbare Gefahren für die Umweltmedien oder die menschliche Gesundheit ausgelöst werden können.

- 11.9 Die Forderung in C.II.11 dient dem Schutz der Anwohner und der anliegenden Einrichtungen. Um illegale Aktivitäten betriebsfremder Personen zu verhindern und den Stoffein- und -ausgang der Anlage nachweisbar kontrollieren zu können, ist die Anlage gegen unbelegtes Betreten (C.II.12) zu sichern.

12. Wasser

- 12.1 Das Vorhaben ist aus wasserrechtlicher Sicht genehmigungsfähig, da es dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht. Voraussetzung dafür ist die ordnungsgemäße Errichtung und der Betrieb der Anlage nach den Regeln der Technik und die Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes.
- 12.2 Die Anlagen zum Altholzrecycling sind Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 2 Abs. 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAWS) und bedürfen somit gemäß § 19h Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) keiner Eignungsfeststellung.
- 12.3 Die in C.III.1 bis C.III.4 aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass den Forderungen des § 19g WHG entsprochen wird. Durch die Verwendung von Tropfschalen oder -wannen sowie der Aufnahme von Tropfverlusten soll verhindert werden, dass bei der Betankung ggf. austretende wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen und zu einer Gewässerverunreinigung führen.

13. Baurecht

Für die Errichtung der Nachzerkleinerung war die Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) zu erteilen, da

- die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist und
- die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der SächsBO erfüllt sind.

Das Vorhaben ist nach § 62 SächsBO genehmigungsbedürftig, da bauliche Anlagen i.S.v. § 2 Abs. 1 errichtet werden sollen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB (insbesondere

findet § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB keine Anwendung, da das Vorhaben auch in einem entsprechenden Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO - betrieben werden kann), so dass sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB richtet.

Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keinen der in § 35 Abs. 3 BauGB genannten öffentlichen Belange beeinträchtigt. Der Standort der betreffenden Anlage befindet sich in einem Tagebau, welcher noch betrieben wird. Auch befinden sich weitere Recyclinganlagen in diesem Tagebau. Im Rahmen einer Inaugenscheinnahme wurde festgestellt, dass die Erweiterung der bereits bestehenden Anlage nicht zu einer Beeinträchtigung von § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB (Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung) führt. Auch ist nicht mit einer Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft zu rechnen. Ebenfalls liegt keine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft vor (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB). Durch das Betreiben des Tagebaus und weitere Recyclinganlagen erfolgte hier bereits ein so schwerwiegender Eingriff in die natürliche Beschaffenheit des Grundstücks, dass der betreffende Standort zu einer naturverträglichen Nutzung nicht mehr geeignet ist und das Landschaftsbild nicht weitergehend als bereits geschehen beeinträchtigt werden kann.

14. Naturschutz

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.v. § 8 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG). Es waren daher auch keine Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 9 SächsNatSchG erforderlich.

15. Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen in C.V sind erforderlich, um die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie beruhen auf den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) sowie den Regelungen der ArbStättV und den auf der Grundlage der ArbStättV erlassenen Richtlinien.

16. Chemikalienrecht

Hinsichtlich der chemikalienrechtlichen Belange ist Folgendes festzustellen:

Gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) ist das Verwenden von teerölimprägnierten Erzeugnissen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist gemäß § 15 Abs. 2 GefStoffV das Verwenden zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung, sofern in § 43 Abs. 3 oder Anhang IV Nr. 13 GefStoffV nicht etwas besonderes bestimmt ist. Durch Artikel 2 Nr. 4b der Zweiten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften wurde § 43 Abs. 3 Nr. 1 GefStoffV aufgehoben, somit ist die chemikalienrechtliche Genehmigungspflicht für das Verwenden teerölimprägnierter Bahnschwellen zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung entfallen.

Hinsichtlich der chemikalienrechtlichen Belange wurden die Antragsunterlagen daher nur dahingehend geprüft, ob eine Verwendung zum Zweck der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung und somit eine Ausnahme nach § 15 GefStoffV vorliegt.

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Antragsgemäß sollen jährlich bis zu 3300 Tonnen Holz mit schädlichen Verunreinigungen angenommen, zum größten Teil zerkleinert und der energetischen Verwertung zugeführt werden. Außerdem fällt in der Anlage Holzstaub an, der ebenfalls der Holzkategorie III (besonders überwachungsbedürftiger Holzabfall) zugeordnet wird. Die entsprechenden Annahmeerklärungen liegen vor. Es ist daher davon auszugehen, dass über die aufgezeigten Entsorgungswege eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet ist.

Hinweise zum Chemikalienrecht:

Das Inverkehrbringen teerölimprägnierter Erzeugnisse zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist abhängig von einer chemikalienrechtlichen Genehmigung gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. Anhang zu § 1 Abschnitt 17 Spalte 3 Abs. 7 Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV, Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz).

Diese Genehmigung wird nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst und ist daher gesondert beim Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zu beantragen. Voraussetzung für die Erteilung dieser Genehmigung ist, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet ist (als Nachweis dafür: Kopie des bestätigten Entsorgungsnachweises). Ein ungenehmigtes Inverkehrbringen stellt gemäß § 27 Chemikaliengesetz i.V.m. § 8 Nr. 1 ChemVerbotsV einen Straftatbestand dar.

Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen zu Teerölen auch die anderen nach § 15 Abs. 1 unter der Maßgabe des Anhangs IV GefStoffV bestehenden Verwendungsverbote bzw. Beschränkungen, wie z.B. für PCB, DDT, PCP zu beachten sind. Für diese Stoffe bzw. Zubereitungen und Erzeugnisse, die diese Stoffe enthalten, sieht § 15 Abs. 2 GefStoffV ebenfalls eine Ausnahmeregelung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung vor. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist jedoch nur gewährleistet, wenn die mit diesen Stoffen behandelten Erzeugnisse als mit schädlichen Verunreinigungen belastete Abfälle betrachtet und dementsprechend entsorgt werden.

17. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Erhöhung der Durchsatzleistung des Zwischenlagers nicht entgegen.

18. Im Ergebnis des Verfahrens, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zu beteiligten Behörden, ist dem Antrag der Firma R. Beck Bauschutt-Recycling auf Genehmigung der Erweiterung der Anlage um eine Nachzerkleinerung und der Einsatzstoffe stattzugeben, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C dieses Genehmigungsbescheides und sonst antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

19. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 10 Abs. 2, 12 und 17 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG) i.V.m. §§1 und 2 des Zweiten Sächsischen Kostenverzeichnisses (2. SächsKVZ) i.V.m. lfd. Nummer 55 Tarifstellen 1.4 sowie Anmerkung (7) zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.22 der Anlage zu § 1 des 2. SächsKVZ. Die Gebühr errechnet sich aus den angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 300.000,00 DM.

Die Auslagen wurden entsprechend den im Verfahren entstandenen Aufwendungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG festgesetzt.

Die Kosten werden mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenrechnung vermerkten Tages fällig und sind der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz unter Angabe des auf dem beiliegenden Überweisungsträger genannten Buchungskennzeichen zu überweisen.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz) einzu-
legen.

gez. Saalbach
Sachbearbeiterin

Aus 2.1.2000 Aus
A1, A2 z.K. *[Handwritten Signature]*